

Wege der Gesetzgebung übertragen werden. Dieser Erläuterungsrecess und die Erklärungen, soweit dabei einerseits die Krone Sachsen und die Landstände betheiligt gewesen sind, stellen sich als Gesetzgebungsacte dar, welchen die Vertragseigenschaft überhaupt nicht beizubringen ist; es sind gesetzliche Concessionen, welche Sachsen dem Hause Schönburg gemacht hat, welche es im Gesetzgebungswege gemacht hat und welche es im Wege der Gesetzgebung wieder zurückziehen berechtigt ist. Ich kann auch diese Ansicht mit vielen Beispielen illustriren. In früheren Jahrhunderten ist über alle möglichen Befugnisse des öffentlichen Rechts, über das Patronat und über die Patrimonialgerichtsbarkeit, Gewerkszwangsrechte processirt worden zwischen der Regierung und den Unterthanen, ebenso auch verglichen worden zwischen Regierung und Unterthanen, und es sind vom Landesherrn Verleihungen der weitestgehenden Art ertheilt worden. Aber Niemand hat daran gezweifelt, als es sich um Einführung der neuen Gewerbeordnung handelte, daß alle diese alten Bann- und Zwangsrechte, daß die Befugnisse verschiedener Innungen, sich auf eine gewisse Zahl zu beschränken, hinfällig waren der Gesetzgebung gegenüber und daß, was früher in dieser Hinsicht von der Staatsgewalt ertheilt worden war, eben nur als eine Wirkung des gesetzgeberischen Actes anzusehen wäre, welche durch einen anderen gesetzgeberischen Act wiederum aus der Welt geschafft werden könnte. Wir haben deshalb alle diese alten Rechte, ohnerachtet es wohlervorbene und gut hergebrachte Rechte waren, beseitigt und ich wüßte nicht, daß irgendwie das Rechtsgefühl des Volkes dadurch verletzt worden wäre, daß wir alte und schädlich gewordene Einrichtungen beseitigt und dafür das gleiche Recht und die allgemeine Freiheit eingeführt haben. Aber weittragender noch, als staatsrechtliche Gründe, und unbedingt durchschlagend ist die Erwägung, daß wir uns in den Schönburg'schen Recessherrschaften einem politischen Nothstand gegenüber befinden und daß der Staat stets das allerbeste Recht hat, im Wege der Gesetzgebung unerträglich gewordene Einrichtungen zu beseitigen und das jetzt im öffentlichen Bewußtsein als Recht Anerkannte an dessen Stelle zu setzen. Die Geschichte lehrt uns, daß im Laufe der Jahrhunderte eine ganze Reihe von Rechten dadurch verschwunden sind, daß die allgemeine Meinung angenommen hat, daß ein Recht nicht mehr mit Recht bestand. Die Sklaverei früherer Jahrhunderte ist seit Langem auf europäischem Boden verschwunden, die Hörigkeit haben wir durch die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts in Deutschland beseitigt. In Amerika haben wir vor Kurzem das Schauspiel erlebt, daß das beste Recht, was man haben kann, daß Eigenthum, mit baarem Gelde bezahltes Eigenthum erloschen ist, als es sich um die Befreiung der Sklaven handelte. Es giebt also dem höchsten Rechte des Staats gegenüber, dem *jus eminens* oder vielmehr der Pflicht des Staates, überall das wirkliche Recht, welches mit der Wohlfahrt des Landes zusammenhängt, herzustellen,

kein Privatrecht irgendwelcher Art, und wenn die hohe Kammer mit mir anzuerkennen hat, daß in den Recessherrschaften ein politischer Nothstand besteht, so werden wir, ohne weiter uns darüber Bedenken zu machen, welche andere Gründe das Staatsrecht für die Aufhebung des jetzigen Zustandes liefert, für die Beseitigung desselben im Gesetzgebungswege uns entschließen. Das, meine Herren, ist im Wesentlichen der Inhalt und die Absicht meines Antrags. Ich habe mir nicht verhehlt, daß ich an ein schweres Werk gegangen bin; aber wenn Etwas mich darin bestärkt hat, so ist es die sichere Zuversicht, daß, wenn nicht heute, so doch morgen oder übermorgen diese Anomalie des Staates wegfallen wird.

Abg. Uhle: Meine hochgeehrten Herren! Es ist nach dem umfassenden Berichte, den der Herr Antragsteller der hohen Kammer vorgetragen hat, wohl kaum möglich, noch erschöpfend hauptsächlich auf das historische Gebiet zurückzugehen und sich auf ihm zu bewegen. Ich knüpfe daher bloß an die neuere Gesetzgebungsperiode an, die auch der Abg. Krause als eine bedauerliche geschildert hat, und da kommt man bei dieser Auffassung zuvörderst dahin, eigentlich zu sagen, daß die Regierung Sachsens an den Schönburgern viel rücksichtsloser gehandelt hat, als das Haus Schönburg selbst. Denn es ist ganz richtig erwähnt worden, daß eigentlich der Erläuterungsrecess von 1835 durchaus nicht hätte geschaffen werden sollen. Es ist ein trauriger Act, daß eine Ständeversammlung, der Landtag 1836/37, diesen Erläuterungsrecess von 1835 hat billigen können. Einen neuerlichen Vorgang hat aber der Herr Antragsteller gar nicht erwähnt und ich erlaube mir, auf denselben aufmerksam zu machen. Es ist bereits, wie heute geschieht, die Angelegenheit schon im Jahre 1849 in der Ständekammer verhandelt worden und man hat dazumal allen Anlauf genommen, um sich dieser drückenden Fessel des Recesses von 1835 zu entledigen. Auch hat dazumal die Regierung zugestanden, sich bei ferneren gesetzgeberischen Acten an die damaligen Beschlüsse der Ersten Kammer binden zu wollen. Leider ist aber auch diese Zusicherung seitens der Regierung ohne Erfolg gewesen. Wenn die Herren gestatten wollen, Sie auf Quellen des Beweises aufmerksam machen zu dürfen, so werden Sie in den Landtags-Mittheilungen des Jahres 1849 finden, daß die damalige Erste Kammer in ihren Berichten über die Schönburg'schen Angelegenheiten verschiedene Anträge niedergelegt hat, wovon der königl. Commissar die Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 als in Uebereinstimmung mit der Regierung befindliche bezeichnet und zur Ausführung zu bringende erklärt hat. Leider Gottes ist die damalige Verhandlung nur in der Ersten Kammer erfolgt und zu einer wirklichen Verabschiedung ist dieser Act nicht gelangt. Er gelangte eben deswegen nicht dahin, weil die unsägliche Periode 1849/50 Alles wieder in Frage stellte, was gewonnen worden, und